
Satzung der Volkshochschule der Stadt Fürstenfeldbruck

**§ 1
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Erwachsenenbildung. Er macht es sich fernerhin zur Aufgabe, selbständiges, sachliches und vernünftiges Denken des einzelnen weiter zu entwickeln, ihm praktische Lebens- und Berufshilfe zu gewähren, sein Allgemeinwissen zu erweitern und ihm Anleitungen zur Freizeitgestaltung zu geben.
- (2) Die Einrichtungen und Veranstaltungen sind jedermann zugänglich.
- (3) Der Verein erstrebt eine freie, partnerschaftliche Zusammenarbeit sowohl mit den Volkshochschulen des Landkreises als auch mit den anderen Trägern der Erwachsenenbildung, um durch Abstimmung der Bildungsprogramme ein optimales Angebot zu erreichen.

**§ 2
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Stadt Fürstenfeldbruck e.V.". Er hat seinen Sitz in der Stadt Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Die Volkshochschule Stadt Fürstenfeldbruck e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
- (5) Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unangemessen hohe Aufwandsentschädigungen sind nicht zu gewähren.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, sofern sie die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über diese Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitglieds
 - a) durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen.
 - b) durch Ausschluß.
- (2) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
 - b) bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Zwecke und das Ansehen des Vereins. Als solches gilt auch ein sonstiges ehrenrühriges Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Mitglieds bei seinen Mitbürgern nachteilig zu beeinflussen.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann ab Erhalt der Ausschlußerklärung innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Termin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 7 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der erweiterte Vorstand
 - e) die Rechnungsprüfer

- (2) Die Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berichte und Vorschläge des Vorstandes. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, zu richten an Vorstand, per Adresse Geschäftsstelle, die spätestens am sechsten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann nicht vertreten werden.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Drittel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 9

Stimmberechtigung, Einberufung Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören. Ferner gelten dafür die Bestimmungen des § 34 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß dies schriftlich geschehen. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung durch Veröffentlichung im Frühjahrs-Programmheft der VHS und im Lokalteil des Münchner Merkur und der Süddeutschen Zeitung.

§ 10

Tagesordnung Mitgliederversammlung

- (1) Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
 - d) gegebenenfalls Neuwahlen
 - e) Verschiedenes

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden und dem Kassier.
- (2) Je zwei der Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied beauftragen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Alle Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluß getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand leitet unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte für den Verein.
- (6) Der Vorstand kann für die Vertretung des Vereins in anderen Gremien der Erwachsenenbildung jedes Mitglied des Vereins und jeden hauptamtlichen Mitarbeiter delegieren.
- (7) Der Vorstand bestellt für die Führung der Geschäfte die erforderliche Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter. Sie sind ihm weisungsgebunden.
- (8) Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes gehören die Feststellung und der Beschluß des Haushaltsplanes, die Zielvorgaben für die Erstellung des Programmes, die Einstellung des Personals, die Richtlinien und Dienstanweisungen der Arbeit der hauptamtlichen Geschäftsführung und die Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitglieder des Vorstandes übernehmen die Aufgaben gemäß einer von ihnen erstellten Ordnung.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern in der Folge ihres Ranges geleitet. Zu ihnen können die hauptamtlichen Mitarbeiter und andere Vertreter der Organe des Vereines beratend hinzugezogen werden.
- (10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in ordnungsgemäß schriftlich oder fernmündlich einberufenen Sitzungen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn eine schriftliche Sitzungstagesordnung vorliegt.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit durch direkte Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

- (2) Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen des § 4 (1) erfüllen.
- (3) Beendigung des Vorstandsamtes
- a) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtszeit, Widerruf durch die nächste Mitgliederversammlung, Rücktritt, Vereinsausschluß, Krankheit oder Tod.
 - b) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so kann der Vorstand eine Ersatzbestellung treffen.
 - c) Die Erklärung des Rücktritts ist als einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung an eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten (§ 28 Abs. 2 BGB). Scheidet das letzte oder einzige Mitglied des Vorstandes aus, ist der Rücktritt der Mitgliederversammlung zu erklären.
 - d) Das ausscheidende Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, dem Verein Rechenschaft abzulegen und Auskunft zu erteilen (§§ 666, 259 BGB) sowie die dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben (§ 667 BGB).
- (4) Vorzeitige Neuwahlen sind abzuhalten, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beantragen.

§ 13 Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat Fürstenfeldbruck - 3 Mitglieder - und von den Gemeinderäten der Gemeinden mit Außenstellen - je ein Mitglied - deligiert.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Stadt Fürstenfeldbruck delegierten Beiräte haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Die übrigen Beiratsmitglieder haben beratende Funktion.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen Angelegenheiten (siehe (4)) vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vereinsvorsitzenden in Absprache mit der Stadt Fürstenfeldbruck mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen und vom ersten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsvorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 2 stimmberechtigte Beiratsmitglieder anwesend sind.
- (4) Dem erweiterten Vorstand sind vorbehalten Entscheidungen über Fragen
- a) der Zuschüsse und Sachleistungen der Gemeinden
 - b) der Beschaffung von Räumen für Geschäfts- und Unterrichtsbetrieb
 - c) der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen

- d) der Einbindung internationaler Partnerschaften in die VHS-Arbeit
- e) der Behandlung und Erörterung aller Anträge auf Satzungsänderung
- f) grundlegende Fragen zur Programmgestaltung
- g) für Personalangelegenheiten, die unmittelbar finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen
- h) für die Eingehung von Verpflichtungen und zwar bei Dauerschuldverhältnissen, wenn die Jahresbelastung € 10.000,- übersteigt und bei Einzelverpflichtungen, wenn ein Betrag von jeweils € 25.000,- überschritten wird.

§ 15 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführung, der neben der verwaltungsmäßigen auch die pädagogische Leitung aller Einrichtungen des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung übertragen ist.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus dem geschäftsführenden Leiter/in und den ihm unterstellten Fachbereichsleitern/innen, sowie den ihnen zugeordneten Sachbearbeitern und Verwaltungskräften nach Bedarf.
- (3) Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen regeln Satzung und Dienstverträge.
- (4) Die besonderen Rechte und Pflichten des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen regeln Dienstanweisungen.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungsprüfer und Rechnungsprüfung

- (1) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Amtsdauer beträgt wie beim Vorstand drei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfung findet mindestens nach jedem Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber ist eine Niederschrift zu führen. Im Anschluss an die Rechnungsprüfung führt die Regierung von Oberbayern den Verwendungsnachweis der Haushaltsmittel durch. Beide Ergebnisse der Prüfungen sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Bei einer Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins ist eine Abstimmungsmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck als Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für eine neu zu gründende Volkshochschule oder ein neu zu gründendes, dem § 1 dieser Satzung äquivalentes Bildungswerk. Die Neugründung muß gemeinnützigen Charakter haben.
- (3) Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 19

Bestimmungen des BGB, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine gelten als Bestandteil dieser Satzung, soweit sie über die dort geregelten Angelegenheiten keine Bestimmungen enthält.
- (2) Diese Satzung tritt auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.02.2002 und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bei der Mitgliederversammlung am 28.02.1991 beschlossene und in das Vereinsregister eingetragene Satzung ihre Gültigkeit.

Johann Lechner
(1. Vorsitzender)

Dr. Michael Rappenglück MA
(2. Vorsitzender)